

Gesetzesentwurf

**der Abgeordneten Karl Honecker, Felix von
Luxemburg-Vorarlberg, Christian Linnemann,
Friedrich Peerz und der Fraktion der Republik in
Bewegung sowie der Fraktion der Christlich
Demokratischen Partei und der Christlich
Demokratischen Südpartei im Deutschen
Bundestag**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109)

A. Problem und Ziel

Mit der Einführung der Schuldenbremse für die Haushalte von Bund und Länder wurden die Möglichkeiten der Kreditaufnahme beschränkt. Damit einher ging der Zwang zur soliden Haushaltsführung unter dem Ziel der Modernisierung der Staatsfinanzen. Die Schuldenbremse sichert zukünftige Generationen davor ab, den Schuldenberg der aktuellen Generation zu erben und übernehmen zu müssen. Im Rahmen dieser Begrenzung der Neuverschuldung wurden jedoch einige Ausnahmen eingeräumt. So ist die Reaktionsfähigkeit der Bundesregierung bei Notlagen weiterhin gegeben, durch eine temporäre Aussetzung der Schuldenregeln, für welche Ausnahmen im Grundgesetz verankert wurden. Auch wird die Schuldenbremse weiterhin eingehalten, wenn die Neuverschuldung sich auf 0,35% des Bruttoinlandsproduktes beschränkt. Für die Länder gelten diese Regeln nicht.

Dadurch kommt es in den Ländern zunehmend zu engen Spielräumen und Kürzungen der Ausgaben, die kritische Bereiche betreffen. Die Fähigkeit der Länder, in ihre eigene Infrastruktur zu investieren ist dadurch faktisch ausgeschlossen. Investitionen können nicht wie in der Wirtschaft über Jahre abgerechnet werden und deren Kapitalrendite nicht gegengerechnet werden. Dadurch werden Investitionen praktisch verwehrt, wenn keine Spielräume im Haushalt für zusätzliche Ausgaben zu finden sind. Obwohl dadurch keine Schulden für die künftigen Generationen entstehen, entsteht in der Folge dennoch ein Sanierungsbedarf und Investitionsstau, der noch höher zu beziffern ist als der Wert der Neuverschuldung.

Die Länder und ihre Kommunen haben insbesondere nach den Krisen der vergangenen Jahre und angesichts vielfältiger, zum Teil neuer, Herausforderungen ebenso wie der Bund einen großen Finanzierungsbedarf, der immer öfter unabhängig von der konjunkturellen Lage sind. Solche Herausforderungen gibt beispielsweise bei der Gewährleistung eines funktionierenden und modernen Bildungssystems, der Begleitung von Strukturwandelprozessen in Zeiten des Klimawandels, dem Erhalt und der Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur, der Digitalisierung der Verwaltung oder der Stärkung des Bevölkerungsschutzes. Während einige Herausforderungen in allen Ländern in vergleichbarem Umfang bestehen, sind andere Finanzierungsbedarfe auch für jedes Bundesland unterschiedlich. Neben strukturellen Ausgabebedarfen können Situationen entstehen, bei denen Länder auch kurzfristig höheren finanziellen Handlungsspielraum benötigen. Zugleich sind die Länder ebenso wie der Bund mit großen Ausgabenposten konfrontiert, die nicht kurzfristig veränderbar sind. Bei den Ländern betrifft dies vor allem die laufenden Personalausgaben, die durchschnittlich mehr als 30 Prozent ihrer Ausgaben ausmachen, ebenso wie perspektivisch steigende Pensionslasten.

B. Lösung

Im Rahmen des Grundsatzes ausgeglichener Haushalte erhalten die Länder - unabhängig von der konjunkturellen Lage – die gleiche Ausnahme von der Schuldenbremse wie der Bund, nämlich eine Schuldenermächtigung in Höhe von 0,35 Prozent ihres nominalen Bruttoinlandsprodukts. Über die tatsächliche Nutzung dieses Spielraums und die konkrete Verwendung der entsprechenden Finanzmittel können die Länder im Rahmen ihrer Haushaltsautonomie entscheiden. Die Einräumung dieses Verschuldungsspielraums für die Länder wird den unter Abschnitt A beschriebenen Herausforderungen gerecht, die sich zum Teil erst ergeben haben, nachdem die Schuldenbremse im Jahr 2009 ohne Verschuldungsspielraum für die Länder entgegen der Meinung des Sachverständigenrates der Föderalismuskommission II verabschiedet wurde.

C. Alternativen

Keine.

D. Erfüllungsaufwand/Weitere Kosten

Durch die Grundgesetzänderung ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Die Höhe der Auswirkungen ist abhängig von der einfachgesetzlichen Ausgestaltung beziehungsweise der Wahrnehmung der eingeräumten Verschuldungsspielräume.

Deutscher Bundestag

Felix von Luxemburg-Vorarlberg

Mitglied des Deutschen Bundestages

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Wolfgang Heinz von Schäuble
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Berlin, 28. Juli 2025

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersenden ich und die Abgeordneten Karl Honecker, Christian Linnemann und Friedrich Peerz, sowie die Fraktion der Republik in Bewegung sowie die Fraktion der Christlich Demokratischen Partei und der Christlich Demokratischen Südpartei im Deutschen Bundestag Ihnen den

ENTWURF EINES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES GRUNDGESETZES (ARTIKEL 109)

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Hochachtungsvoll,

Karl Honecker, Felix von L-V, Christian Linnemann und die Fraktionen
der DRiB und der CDP/CDS

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 109)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1 Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 76 und 77) vom 04. Juni 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 4) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 109 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Satz 5 werden die Wörter „keine Einnahmen aus Krediten zugelassen werden“ durch die Wörter „die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt des jeweiligen Landes nicht überschreiten“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Länder und ihre Kommunen haben einen außergewöhnlichen Finanzierungsbedarf zu bewältigen. Dieser Bedarf entsteht beispielsweise aus dem demographischen Wandel, der Unterbringung und Integration von geflüchteten Menschen, der Gewährleistung eines funktionierenden und modernen Bildungs- und Betreuungssystems, dem Erhalt und der Modernisierung der Verkehrsinfrastruktur, der Begleitung von Strukturwandelprozessen in Zeiten des menschengemachten Klimawandels, der Digitalisierung der Verwaltung, oder der Stärkung des Bevölkerungsschutzes.

Die bestehenden Handlungsmöglichkeiten der Länder reichen nicht aus, um den genannten Herausforderungen Rechnung zu tragen. Die Schaffung zusätzlicher finanzieller Spielräume im Rahmen der Haushaltspolitik – etwa durch Priorisierung der Ausgaben – oder die Mobilisierung privaten Kapitals erscheint in dem erforderlichen Umfang nicht möglich.

Es ist daher angebracht, der Ländergesamtheit einen eigenen Verschuldungsspielraum in Höhe von 0,35 Prozent ihres Bruttoinlandsprodukts zu ermöglichen, der unabhängig von der konjunkturellen Lage besteht und über den die Länder im Rahmen ihrer Haushaltsautonomie selbst entscheiden können.

Der zusätzliche Verschuldungsspielraum ermöglicht jedem einzelnen Land die Finanzierung von Zukunftsausgaben, wie beispielsweise in den Bereichen Bildung und Forschung, die in besonderem Umfang neben den laufenden Ausgaben erforderlich sind. Er stärkt zudem das Subsidiaritätsprinzip, da die Länder den zusätzlichen finanziellen Spielraum je nach Bedarf im eigenen Land nutzen können.

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Anpassungen in Artikel 109 Absatz 3 eröffnen den Ländern, neben der Konjunkturkomponente und der Verschuldungsmöglichkeit in Notlagen eine weitere Verschuldungsmöglichkeit. Die zulässige Verschuldung der Gesamtheit der Länder unter der neuen Regelung wird auf 0,35 Prozent des nominalen Bruttoinlandsprodukts begrenzt.

Exekutiver Fußabdruck

Der Gesetzentwurf ist nicht wesentlich durch Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter oder beauftragte Dritte beeinflusst worden.

Alternativen

Keine.

Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des Grundgesetzes folgt aus Artikel 79 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes

Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz steht mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen in Einklang. Die Ausübung der Ermächtigung hat im Rahmen der europäischen Fiskalregeln zu erfolgen.

Gesetzesfolgen

Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind nicht betroffen.

Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berührt die Ziele 8.2, 8.3 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Staatsschulden erhöhen sich bei Inanspruchnahme der Kreditermächtigung für den zusätzlichen jährlichen Verschuldungsspielraum der Länder um bis zu 0,35 Prozent des Bruttoinlandsprodukts. Dies entspricht jährlich bis zu rund 60 Milliarden Euro unter Zugrundelegung des bundesweiten nominalen Bruttoinlandsprodukts des Jahres 2024.

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Grundgesetzänderung ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Die Auswirkungen sind von der einfachgesetzlichen Ausgestaltung, den jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorgaben und von der Ausübung der eingeräumten Kompetenzen abhängig.

Erfüllungsaufwand

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der Verwaltung. Insoweit werden keine Vorgaben neu eingeführt, geändert oder abgeschafft. Für die Verwaltung werden keine Informationspflichten eingeführt oder abgeschafft. Dieses Gesetz hat keine Auswirkungen auf den laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstehen der Wirtschaft keine weiteren Kosten, da sie nicht von den Regelungen betroffen ist. Unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie keine demografischen Auswirkungen. Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Regelungen ist nicht vorgesehen. Eine Evaluation der Regelung ist nicht notwendig, da die Normen einer einfachgesetzlichen Umsetzung bedürfen beziehungsweise Regelungen auf Verfassungsebene treffen, die einer formalisierten Evaluation nicht zugänglich sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Artikel 109)

Durch die Änderungen in Artikel 109 Absatz 3 wird geregelt, dass die Länder der Vorgabe des Artikels 109 Absatz 3 Satz 1 zum Haushaltsausgleich ohne Einnahme aus Krediten entsprechen, soweit die Kreditaufnahme eines Landes 0,35 Prozent des nominalen deutschen Bruttoinlandsprodukts nicht überschreitet. Den Ländern wird damit neben der Konjunkturkomponente und der Ausnahmeregelung für Notlagen eine weitere Verschuldungsmöglichkeit eingeräumt.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten